

# RS OGH 1984/9/25 40b560/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1984

## Norm

ABGB §863 I

ABGB §1205

## Rechtssatz

Wird eine in Form einer Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichen Recht eingegangene "Errichtergemeinschaft" aufgelöst, ist mangels einer gegenteiligen Absprache als geradezu denknotwendige Folge dieser Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses eine schlüssige begründete Verpflichtung des ersten Gesellschafters anzunehmen, dem aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Gesellschafter alle jene Aufwendungen zu ersetzen, die der Ausgeschiedene zur Erreichung des ursprünglich gemeinsamen Zieles der "Errichtungsgemeinschaft" gemacht hatte und die jetzt dem Gesellschafter allein zugute kommen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/83

Entscheidungstext OGH 25.09.1984 4 Ob 560/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0014567

## Dokumentnummer

JJR\_19840925\_OGH0002\_0040OB00560\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)